

Gesetz

über die

Organisation der Jugendhilfe.

(Vom 24. November 1957.)

I. Allgemeines.

§ 1. Der Staat fördert im Rahmen dieses Gesetzes Einrichtungen und Bestrebungen zum Wohle der Jugend. 1. Förderung der Jugendhilfe

Er kann zu diesem Zweck mit öffentlichen oder privaten Werken zusammenarbeiten sowie auf Grund besonderer Gesetze oder Kreditbeschlüsse eigene Einrichtungen schaffen oder Staatsbeiträge gewähren.

§ 2. Der Staat beaufsichtigt die im Kanton bestehenden Heime, Anstalten und andern Einrichtungen für Säuglinge, Kinder und Jugendliche sowie die Pflegekinderfürsorge. 2. Aufsicht

§ 3. Diese Aufgaben werden durch die zuständige Direktion des Regierungsrates und in den Bezirken durch Jugendkommissionen und Jugendsekretariate durchgeführt, soweit sie nicht durch Gesetz anderen Behörden oder Amtsstellen übertragen sind. 3. Organe der Jugendhilfe

II. Die Jugendkommissionen.

§ 4. In jedem Bezirk besteht eine Bezirksjugendkommission von neun oder mehr Mitgliedern, von denen wenigstens ein Drittel Frauen sein sollen. 1. Arten

Die Gemeinden können einzeln oder im Rahmen von Zweckverbänden weitere Jugendkommissionen schaffen.

§ 5. Der Bezirksrat stellt in Verbindung mit den Gemeinden sowie weiteren öffentlichen und privaten Stellen der Jugendhilfe die Wahlvorschläge für die Bezirksjugendkommission auf und reicht sie der zuständigen Direktion des Regierungsrates ein. 2. Wahl der Bezirksjugendkommissionen

Die Mitglieder der Bezirksjugendkommission werden durch den Regierungsrat auf die Amtsdauer der Zentralverwaltung gewählt.

3. Aufgaben

§ 6. Die Jugendkommissionen befassen sich in ihrem Gebiet mit allen Aufgaben der Jugendhilfe. Sie fördern die Zusammenarbeit der amtlichen und privaten Einrichtungen zugunsten der Jugend.

Ihren Mitgliedern können Aufgaben der Einzelfürsorge übertragen werden.

III. Die Jugendsekretariate.

1. Organisation

§ 7. In jedem Bezirk besteht ein Bezirksjugendsekretariat, das unter der Aufsicht der zuständigen Direktion des Regierungsrates steht. Es ist zugleich Geschäftsstelle der Bezirksjugendkommission.

Mit Einverständnis des Regierungsrates können Gemeinden die Aufgaben eines Bezirksjugendsekretariates selbst oder im Rahmen eines Zweckverbandes durchführen. In diesen Fällen bezeichnen die Gemeinden die zuständigen Amtsstellen.

Die für die Bezirksjugendsekretariate geltenden Bestimmungen werden auch auf die im Rahmen von Zweckverbänden geführten Jugendsekretariate angewendet.

2. Personal

§ 8. Das Amt des Bezirksjugendsekretärs kann mit dem eines Jugendanwaltes, eines Berufsberaters und eines Amtsvormundes für Minderjährige verbunden werden. Frauen sind wählbar.

Der Sekretär und das nötige Fürsorge- und Kanzleipersonal der Bezirksjugendsekretariate werden mit Einverständnis der zuständigen Direktion im Rahmen der durch den Regierungsrat bewilligten Stellenpläne durch die Jugendkommission auf die Amtsdauer der Bezirksverwaltung gewählt.

Das Anstellungsverhältnis des Personals der Bezirksjugendsekretariate ist privatrechtlicher Natur. Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, werden die

für die Beamten und Angestellten der Zentral- und Bezirksverwaltung geltenden Bestimmungen sinngemäß angewendet.

§ 9. Die Gemeinden können mit Einverständnis der zuständigen Direktion des Regierungsrates Aufgaben der Jugendhilfe den Bezirksjugendsekretariaten zur Durchführung übertragen. Das Einverständnis kann von einer angemessenen zusätzlichen finanziellen Leistung abhängig gemacht werden.

3. Übernahme von Gemeindeaufgaben

§ 10. Die Bezirksjugendsekretariate können mit Einverständnis der zuständigen Direktion des Regierungsrates von Gerichten, anderen Behörden sowie von privaten Institutionen der Jugend- und Familienhilfe besondere Aufträge übernehmen.

4. Sonderaufträge

§ 11. Die Verwaltungskosten der Bezirksjugendsekretariate und der im Rahmen eines Zweckverbandes eingerichteten Jugendsekretariate werden nach Abzug der vom Bund, von privater Seite und auf Grund von § 9 dieses Gesetzes geleisteten Beiträge vom Staate und den beteiligten Gemeinden getragen.

5. Verwaltungskosten
a) der Bezirks- und Zweckverbandsjugendsekretariate

Von diesem Kostenanteil übernimmt der Staat insgesamt 70 %. Die Staatsbeiträge an die einzelnen Jugendsekretariate sind nach den durchschnittlichen Steuerverhältnissen der beteiligten Gemeinden abzustufen.

Die Gemeinden verständigen sich über die Aufbringung ihrer Anteile. Ist eine Verständigung nicht möglich, entscheidet der Regierungsrat.

§ 12. Gemeinden, die mit Einverständnis des Regierungsrates die Aufgaben eines Bezirksjugendsekretariates selbst durchführen, erhalten an ihre Verwaltungskosten Staatsbeiträge. Diese werden nach den Ansätzen in § 1, lit. d, des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 berechnet, betragen aber höchstens 32 %.

b) der Gemeindejugendsekretariate

IV. Vollzugs- und Übergangsbestimmungen.

1. Vollzugsbestimmungen

§ 13. Der Regierungsrat erläßt die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderliche Verordnung; sie ist vom Kantonsrat zu genehmigen.

2. Aufhebung und Änderung bisherigen Rechtes

§ 14. In § 2, lit. 1, des Gesetzes betreffend die öffentliche Gesundheitspflege vom 10. Dezember 1876 wird das Wort «Kostkinder» gestrichen.

In Art. 56, Abs. 2, und in Art. 64 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 6. Juli 1941 wird das Wort «Jugend-schutzkommission» durch «Jugendkommission» ersetzt.

3. Inkraft-treten

§ 15. Das Gesetz tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahrungsbeschlusses mit Wirkung vom 1. Januar 1958 an in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 24. November 1957,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	255 723
Eingegangene Stimmzettel	150 380
Annehmende Stimmen	104 786
Verwerfende Stimmen	31 039
Ungültige Stimmen	26
Leere Stimmen	14 529

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Organisation der Jugendhilfe», wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 2. Dezember 1957.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Dr. W. Egli.

Der Sekretär:

E. Gugerli.